Selbstbehandlung des eigenen Pferdes verboten

Einem Tierhalter aus Bayern wurden aufgrund rechtswidriger Eigenbehandlung seiner Stute alle Pferde entzogen.

Foto: privat

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

Wo hört Tierliebe auf und fängt Selbstüberschätzung an? Jeder Tierhalter sollte sich der Verantwortung für das Wohlergehen seines Tieres bewusst sein. Deswegen sollte der Tierarzt auch lieber einmal zuviel als einmal zuwenig hinzugezogen werden.

Ein eigenmächtig vorgenommener tiermedizinischer Eingriff bei einem seiner sechs Pferde hatte schwerwiegende Folgen für einen Pferdehalter: Der Verstoß gegen das Tierschutzgesetz führte am Ende nicht nur zur Beschlagnahme und Veräußerung vier seiner Pferde, sondern darüber hinaus zur Tötung zweier weiterer Pferde. Die Bemühungen, gerichtlich hiergegen vorzugehen, scheiterten im Wesentlichen (VG München, 16.06.2010; M 18 K 08.4719).

Wer musste sich bei einer Verletzung oder anderweitigen Erkrankung seines Tieres noch nicht mehrfach die Frage stellen, ob direkt der Tierarzt gerufen werden müsse oder ob nicht zunächst die Konsultation anderer erfahrener Pferdeleute und die eigene Versorgung mit Hausmittelchen ausreichend sei?

Gerade wer mehrere Pferde besitzt und über mehrjährige Erfahrung mit den Tieren und deren typischen Krankheiten und Verletzungen verfügt, wird vielleicht etwas sparsamer mit dem Anruf beim Tierarzt sein, als jemand, der selbst über weniger Erfahrung verfügt und deswegen eher dazu bereit ist, auch bei Kleinigkeiten sofort den Tierarzt zu bestellen.

Dabei kann im zuerst genannten Fall keineswegs auf mangelnde Tierliebe geschlossen werden. Allerdings sollte die Einschätzung, wie weit die Selbstbehandlung gehen sollte, sorgfältig und selbstkritisch vorgenommen werden. Auch der Rat anderer erfahrener Tierhalter dürfte nicht schaden – allerdings übernimmt am Ende jeder Halter für das Wohlergehen seines Pferdes die Verantwortung allein.

Dem Pferd vermeidbare Schmerzen zugefügt

Bei einem über 39 Jahre Erfahrung verfügenden Pferdehalter in Bayern, der zuletzt einen Pferdebestand von sechs Pferden besaß, schritt die zuständige Behörde in einem Fall der eigenen Fehlbehandlung eines Pferdes mit einschneidenden Maßnahmen vehement ein.

Eine Warmblutstute litt an einer Schleimbeutelentzündung an einem Bein aufgrund einer älteren Verletzung, weshalb der Besitzer auch den Haustierarzt konsultierte. Nach einer Woche war die Entzündungsstelle jedoch so stark angeschwollen, dass der Pferdehalter selbst zu einer Rasierklinge griff, um die Schwellung an dem Bein ohne Betäubung aufzuschneiden.

Als die Wunde daraufhin begann, zu bluten, rief der Tierhalter dann doch wieder eine Tierärztin hinzu. Als diese wiederum dazu riet, das Pferd sofort in eine Tierklinik zu bringen, da sie die Wunde vor Ort nicht fachgemäß versorgen und nähen könne und das Infektionsrisiko durch den starken Fliegenbefall viel zu hoch sei, weigerte sich der Pferdebesitzer allerdings.

Die Tierärztin verständigte danach beherzt das Landratsamt, welches umgehend einen weiteren Veterinär dorthin schickte, der jedoch den Pferdehalter ebenso wenig von der Notwendigkeit des Transports des verletzten Pferdes in die Tierklinik überzeugen konnte wie seine Kollegin zuvor. Daraufhin ordnete der Amtsveterinär die Unterbringung in der Pferdeklinik an und ließ diese gegen den Widerstand des Pferdebesitzers unter Vollzugshilfe der Polizei und mittels eines Pferdetaxis durchsetzen.

Dem Pferdehalter wurde nach diesem Vorfall nicht nur die Unterbringung und tiermedizinische Versorgung des verletzten Pferdes in der Tierklinik auf seine Kosten auferlegt. Ihm wurde das Halten und Betreuen von Pferden generell untersagt, der vorhandene Pferdebestand musste binnen zwei Wochen aufgelöst und Nachweis über die neue, anderweitige fachgerechte Unterbringung erbracht werden, ansonsten wurde seitens der Behörde die Beschlagnahme und Veräußerung der Pferde auf Kosten des Betroffenen angedroht.

Der Pferdehalter habe diese Maßnahmen entschädigungslos hinzunehmen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld und ersatzweise sogar Zwangshaft angeordnet. Die Behörde hielt es aufgrund der schwerwiegenden Verstöße des Pferdebesitzers gegen das Tierschutzgesetz für unvertretbar, diesem die Tierhaltung weiterhin zu gestatten. In der Folge wurden vier der Pferde veräußert, zwei mussten krankheitsbedingt geschlachtet werden.

Die gegen all diese behördlichen Maßnahmen gerichtete Klage des Pferdehalters blieb zum größten Teil erfolglos. Das Gericht sah beim Kläger aufgrund seiner mangelnden Einsicht, sich falsch verhalten zu haben und seiner fehlenden Kooperationsbereitschaft auch zukünftig die Gefahr, wieder gegen das Tierschutzgesetz zu verstoßen und somit die Gesundheit seiner Tiere zu gefährden und ihnen vermeidbare Schmerzen zuzufügen.

Es befand das Tierhaltungsverbot sowie sämtliche anderen Anordnungen der Behörde daher für rechtmäßig. Die Tötung der zwei erkrankten Pferde musste nachträglich allerdings als rechtswidrig beurteilt werden, da es insofern an einer ordnungsgemäßen Anordnung der Behörde gegenüber dem Kläger gefehlt habe. Dem Kläger wurde diesbezüglich anheim gestellt, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung zu stellen. *Olga A. Voy-Swoboda*